HÖLDERLIN–
GYMNASIUM
LAUFFEN AM NECKAR

Entschuldigungspraxis am Hölderlin-Gymnasium Lauffen a.N.

Die gültige Fassung der „Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung (SchulBesV)) vom 21. März 1982" finden Sie hier:
https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWrahmen

Entschuldigungsverfahren

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Tag der Verhinderung bis 9:30 Uhr mitzuteilen. Dies kann durch Eintragung über WebUntis, per E-Mail (info@hoegy.schule.bwl.de), telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Schultag der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Grundsatz bei Fehlen

Die Entschuldigung ist eine Bringschuld. Die Eltern und Sorgeberechtigte sind auch bei Abwesenheit verpflichtet, die Einhaltung der Entschuldigungspflicht innerhalb der Frist zu gewährleisten. Die Entschuldigung muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit enthalten. Wird diese Dauer überschritten, muss eine neue Entschuldigung eingereicht werden.

Erreicht die Entschuldigung die Schule erst nach Ablauf der Frist, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bitte beachten Sie:

- Unentschuldigte Fehlzeiten können pädagogische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- Ein Eintrag über die unentschuldigten Fehlzeiten ins Zeugnis kann erfolgen.
- Notenbildungsverordnung §8 (5): „Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt sie oder er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend" erteilt.

Beispiel 1:

Ihr Kind ist nur am Montag krank. Am selben Tag, spätestens am darauffolgenden Dienstag muss die Entschuldigung erfolgt sein.

Beispiel 2:

Ihr Kind ist nur am Freitag krank. Am Freitag, spätestens am Montag muss die Entschuldigung erfolgt sein.

Beispiel 3:

Ihr Kind ist voraussichtlich von Montag bis Mittwoch krank. Am Montag, spätestens am Dienstag muss die Entschuldigung erfolgt sein.

Selbstverständlich kann Ihr Kind am Dienstag wieder zur Schule kommen, wenn es wieder gesund ist.

Sollte es jedoch länger als bis Mittwoch krank sein, muss am Mittwoch, spätestens aber am Donnerstag die neue Entschuldigung erfolgt sein.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 SchulBesV nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann die Schulleitung schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt.

Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen. Vgl. dazu §2 Schulbesuchsverordnung.

Beurlaubung vom Schulbesuch

Nach § 4 SchulBesV ist eine Beurlaubung vom Schulbesuch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. kirchliche Veranstaltungen, Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen in Trainingszentren, wichtige persönliche Gründe) und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Kein Beurlaubungsgrund liegt vor, wenn die Ferien am Anfang oder am Schluss aus finanziellen Gründen vorverlegt bzw. verlängert werden.

Die Beurlaubung muss schriftlich mit einem Freistellungsantrag (gelber Zettel) erfolgen und mindestens fünf Tage vorher eingehen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

Mirja Kölzow
Schulleiterin
29.09.2025